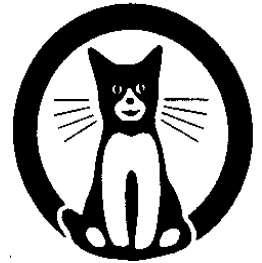


DORTMUNDER KATZENSCHUTZVEREIN E.V.

als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar



Dortmunder Katzenschutz e. V. * Postfach 120125 * 44291 Dortmund

Satzung

§1

1. Der Verein führt den Namen „ Dortmunde Katzenschutzverein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Dortmund eingetragen (VR2569).

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchsetzung des Tierschutzes für Katzen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gewährung von Schutz und Hilfe für herrenlose, ausgesetzte und sonstige Katzen; Unterbringung von herrenlosen Katzen durch Vermittlung, Aufklärung über Katzenhaltung und Kastrationsmöglichkeiten, um Aussetzung und Vermehrung zu vermeiden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit dem städt. Tierheim an.

§3

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.

§4

1. Mitglied kann jeder Tierfreund werden, der sich für die Vereinszwecke einsetzt. Auch Vereine, juristische Personen, oder Gesellschaften können die Mitgliedschaft erlangen.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich beim Vorstand.
3. Jugendliche, bis zu 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

§5

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand gemeinsam festgelegt. Die Beiträge sind für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
2. Darüber hinaus werden Spenden in beliebiger Höhe entgegengenommen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§7

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassierer /in
 - d) dem / der Schriftführer / in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende.

§8

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus mindestens 3 bis max. 5 Personen zusammen.
2. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Beratung und aktive Unterstützung des Vorstandes, insbesondere die Leitung von im Bedarfsfall ad hoc zu bildenden Einsatzgruppen und Arbeitskreisen gemäß Weisung des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstand sind stimmberechtigt beim Ausschluß von Mitgliedern, sowie bei besonderen Anlässen, die sich aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben und im Falle §5.1.

§9

1. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Aufgabe des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder – darunter der / die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende. Das gleiche gilt, wenn Vorstand und erweiterter Vorstand abzustimmen haben. Ist ein Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied des erweiterten Vorstandes selbst Gegenstand eines herbeizuführenden Beschlusses, so ist er selbst nicht stimmberechtigt.

3.

3.a.) Außerhalb von Präsenzvorstandssitzungen können Vorstandsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, im Wege schriftlicher Telekommunikation (Brief,Fax,Email), per Telefon oder Videokonferenz gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären. Die Beteiligung der Vorstandsmitglieder und die auf diesem Wege außerhalb einer Präsenzvorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind von der Schriftführung oder einem Vertreter/rin zu dokumentieren und als Protokoll unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

b.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereins- und Organträger können eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der geltenden Ehrenamts pauschale erhalten.

§10

1. Jedes Vorstandsmitglied bzw. Mitglied des erweiterten Vorstandes ist berechtigt, vor Ablauf der Wahlperiode aus wichtigem Grund sein Amt niederzulegen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können ihres Amtes nur enthoben werden, wenn dringende Gründe dies erfordern und zwar durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Bei Mandatsniederlegung oder –enthebung ist das Mandat zum nächstmöglichen Termin in der Mitgliederversammlung wieder zur Wahl zu stellen und zwar mit Gültigkeit für die laufende Wahlperiode.

§11

1. Die Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.
2. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muß durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
4. Die Einladung an die Mitglieder hat in allen Fällen zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
5. Anträge der Mitglieder müssen sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
6. Der Vorsitzende erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht, der / die Kassierer /in einen Kassenbericht.
7. Die Rechnungsführung wird durch 2 Mitglieder innerhalb des 1.Quartals des neuen Geschäftsjahres, jedoch vor der Jahreshauptversammlung überprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der / die Rechnungsprüfer werden jeweils für das neue Geschäftsjahr durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
8. Die Entlastung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Wird die Entlastung nicht erteilt, so hat die Jahreshauptversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen, der die Rechnungsprüfung erneut überprüft. Nach Eingang des Berichts ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt einzuberufen: Entlastung des Vorstandes.

§12

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Das Protokoll wird von einem Schriftführer / rin geführt und ist von ihm / ihr und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§13

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Auflösung oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen; die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, durch Beschluß des Vorstandes und erweiterten Vorstandes, wenn
 - a) Ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b) Ein Mitglied den Interessen des Verein grob zuwiderhandelt oder das Ansehen des Verein erheblich verletzt.
4. Über Ausschluß entscheiden Vorstand und erweiterter Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
5. Gegen einen Ausschluß ist innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Die Entscheidung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§14

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine zur Beschlußfassung einberufene Mitgliederversammlung dem mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ein juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Durchsetzung des Tierschutzes für Katzen.

Eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgericht Dortmund
letzte Änderung 2022